



Landesvereinigung  
S a c h s e n

**Beitragsordnung  
der Landesvereinigung der Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V.  
(in der Fassung vom 8.12.2005, Beschluss der Mitgliederversammlung)**

---

1. Zur Absicherung und Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke sind von den Vereinsmitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Anzahl der in den Mitgliedsunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer, dazu gehören:
  - Stammpersonal
  - Projektpersonal (zeitlich befristete Arbeitnehmer)
  - jahresdurchschnittliche Teilnehmerzahl in Maßnahmen und Projekten mit Arbeitsvertrag
  - jahresdurchschnittliche Teilnehmerzahl in Mehraufwandsmaßnahmen.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden ab 1.1.2006 in zwei Gruppen unterteilt:

Gruppe 1	Unternehmen mit mehr als <b>300</b> Beschäftigten:	
		Beitrag: <b>60,00 €/Monat</b>
Gruppe 2	Unternehmen mit weniger als <b>300</b> Beschäftigten:	
		Beitrag: <b>30,00 €/Monat</b>
4. Neue Vereinsmitglieder zahlen einen anteiligen Jahresbeitrag, beginnend ab dem Folgemonat ihres Eintritts.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, der Geschäftsstelle selbstständig bis 30.03. eines jeden Jahres die für ihn gültige Beitragsgruppe mitzuteilen.
6. Die Geschäftsstelle erstellt auf der Basis der gemeldeten Beitragsgruppe die Beitragsrechnungen. Als Grundlage gelten die Zahlen des Vorjahres. Die Zahlung der Beiträge ist zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.
7. Kommt ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nach bzw. liegt kein Antrag auf Sonderregelung vor, gilt seine Mitgliedschaft per 31.12. des Kalenderjahres als beendet.